

Fachübergreifende Modulprüfung III

Teil I

Herr *Sensenmann* und Herr *Henker*, beide österreichische Staatsbürger, wollen in Linz einen Verein für selbstbestimmtes Sterben gründen. Zu diesem Zweck zeigen sie die Vereinserrichtung schriftlich unter Beilage der vollständigen Statuten (*siehe auszugsweise im Anhang*) bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß an. In der Errichtungsanzeige wird Herr *Sensenmann* als erster genannt und seine Wohnadresse angegeben. Die Anzeige trifft am Freitag, den 2.1.2015 bei der Behörde ein.

Frage 1: Die zuständige Behörde (welche?) möchte die Vereinsgründung untersagen. Zu Recht? (~ 7 %)

Das Schreiben der Behörde, in dem die Vereinsgründung untersagt wird, soll an Herrn *Sensenmann* mit Zustellnachweis übermittelt werden. Am Freitag, den 30.1.2015 wird Herr *Sensenmann* vom Postboten an seiner Wohnadresse aufgesucht. Da nach mehrmaligem Läuten niemand die Wohnungstüre öffnet, wirft der Postbote eine Benachrichtigung in den Postkasten, in der unter anderem darauf hingewiesen wird, dass das Schreiben ab Montag, den 2.2.2015 drei Wochen lang zur Abholung in der nächstgelegenen Postfiliale bereitgehalten wird. Herr *Sensenmann* holt das Schriftstück am Dienstag, den 3.2.2015 bei der Postfiliale ab und ist irritiert, dass die Behörde sein Vorhaben untersagt. Er ist dennoch der Überzeugung, dass er die Vereinstätigkeiten aufnehmen kann, da die Behörde zu spät entschieden habe. Voller Tatendrang bereitet Herr *Sensenmann* die erste Mitgliederversammlung vor, die wenige Tage später stattfindet. Wegen dieses Vorgehens wird daraufhin gegen Herrn *Sensenmann* von der zuständigen Behörde – nach Durchführung des ordentlichen Verfahrens – eine Strafe über 200 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Wochen verhängt. Herr *Sensenmann* erhebt dagegen rechtzeitig und formgerecht das vorgesehene Rechtsmittel und bekämpft darin sowohl den Schuldspruch als auch die Strafe. Die belangte Behörde legt das Rechtsmittel der zuständigen Stelle vor, welche fristgerecht am Donnerstag, den 26.11.2015 entscheidet.

Frage 2: Verfassen Sie den das Rechtsmittel erledigenden Schriftsatz! Verzichten Sie dabei auf Sachverhaltsdarstellung und Beweiswürdigung! (~ 16 %)

Frau *Weber*, die ihren todkranken Ehemann seit längerem auf seinem Leidensweg begleitet, möchte diesem endlich seinen letzten Wunsch erfüllen: Ihr Ehemann möchte selbstbestimmt aus dem Leben scheiden. Eines Abends bringt Frau *Weber* ihm – auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin – einen Becher mit einem tödlichen Medikament. Er trinkt dieses und verstirbt daraufhin. Frau *Weber* wird aufgrund ihrer Handlung erstinstanzlich vom Landesgericht Linz als Schöffengericht wegen Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Sie möchte gegen das Urteil fristgerecht das zulässige ordentliche Rechtsmittel der Berufung erheben. Zudem hegt sie grundrechtliche Bedenken gegen den Straftatbestand des § 78 StGB und möchte diesen gesondert bekämpfen.

Frage 3: Welche Grundrechte kann Frau Weber gegen die Bestimmung des § 78 StGB (wie? wo? unter welchen Voraussetzungen?) vorbringen? (~ 14 %)

mit verfassungsrechtlicher Begründung

generell:
auf Grund des Art. 13 Abs. 1 S. 1 B-VG
Art. 13 Abs. 1 S. 1 B-VG

Antworten Sie in ganzen Sätzen! Begründen Sie Ihre Antwort!
[Bitte umblättern!]

Teil II

Die 90-jährige Mutter von Herrn *Frankenstein* äußert den Wunsch, nach ihrem Tod verbrannt zu werden. Die Urne mit ihrer Asche soll anschließend in einer Familiengruft aufbewahrt werden. Um für den Todesfall gerüstet zu sein, beginnt Herr *Frankenstein* sogleich einen Plan für die Gruft zu entwerfen, die im Garten hinter seinem Einfamilienhaus in 1220 Wien (Bauland – Wohngebiet, Bauklasse I) errichtet werden soll. Die 25 m² große oberirdische, von allen Seiten mit Mauern umschlossene und mit einer Decke abgeschlossene Gruft soll mit massiven Marmorplatten verkleidet werden, Platz für bis zu fünf Urnen bieten und einen Gebetsraum umfassen. Geplant ist auch ein Turm auf der Gruft, durch den der Bau insgesamt eine Höhe von 9 m erreichen wird. Den Weg zur Gruft sollen mehrere 2,5 m große Engelsstatuen im barocken Stil zieren.

Frage 4: Welche rechtlichen Schritte (wie? wo? unter welchen Voraussetzungen?) sind für dieses Vorhaben notwendig? (~ 12 %)

Frage 5: Können sich Beschränkungen aus dem Flächenwidmungsplan ergeben? (~ 3 %)

Herr *Frankenstein* setzt alle notwendigen Schritte. Die für 1.3.2015 geplante mündliche Verhandlung wird von der zuständigen Behörde rechtzeitig mittels Anschlags an der Amtstafel der Gemeinde sowie im Eingangsbereich der links und rechts unmittelbar angrenzenden Wohnhausanlagen (die ebenso im Bauland – Wohngebiet liegen) kundgemacht. Am selben Abend wird der Aushang im rechts angrenzenden Wohnhaus von einer Gruppe spielender Kinder entfernt und landet schließlich im Müll. Frau *Blocksberg*, eine Wohnungseigentümerin des unmittelbar links angrenzenden Wohnhauses, ist von dem „Gruft-Vorhaben“ entsetzt und macht folgende Bedenken in der mündlichen Verhandlung geltend: Die Gruft sei von ihrem Schlafzimmer aus frei ersichtlich. Sie befürchte, durch die ständige Präsenz des Todes in Depressionen zu verfallen. Außerdem passe der wuchtige, altmodische Baustil so gar nicht in das moderne Grätzl mit seinen neuen schlichten Gebäuden. Zusätzlich befürchte sie Geruchsbelästigungen, die von den Urnen ausgehen könnten.

Frage 6: Beurteilen Sie die Zulässigkeit und die Erfolgsaussichten der Vorbringen Frau Blocksbergs! (~ 11 %)

Angenommen die Behörde „genehmigt“ rechtskräftig das Vorhaben von Herrn *Frankenstein*: Herr *Van Helsing*, ein Wohnungseigentümer des unmittelbar rechts angrenzenden Wohnhauses, kommt von einem mehrmonatigen Krankenhausaufenthalt am 1.8.2015 nach Hause. Als er den zum Himmel ragenden Turm der Gruft schon aus weiter Entfernung erblickt, ist er völlig perplex. Von der Bauführung erfährt er erstmals durch eine am Grundstück seines Nachbarn befindliche Tafel, welche über das Projekt und den Baubeginn (1.6.2015) informiert. Herr *Van Helsing* findet vor allem die Höhe der Gruft maßlos übertrieben. Den restlichen Plan des Projekts will sich Herr *Van Helsing* im Detail ansehen.

Frage 7: Kann Herr Van Helsing Akteneinsicht verlangen? Kann er seine Bedenken nachträglich geltend machen? (~ 7 %)

Aufmerksam geworden durch das Vorbringen des Herrn *Van Helsing*, prüft ein Vertreter der zuständigen Behörde vor Ort die Höhe der bereits errichteten Gruft nach. Überrascht stellt dieser fest, dass die gemessene Gesamthöhe nicht wie im ursprünglich eingereichten Plan 9 m, sondern 10 m beträgt. Die Behörde erteilt daraufhin Herrn *Frankenstein* den schriftlichen Auftrag, die Gruft binnen eines Monats zu entfernen. Herr *Frankenstein* denkt jedoch nicht daran dem Auftrag Folge zu leisten und lässt die Frist

ungenützt verstreichen. Ein zweites Schreiben der Behörde, in dem schließlich die Entfernung der gesamten Gruft binnen eines weiteren Monats – bei sonstiger Vornahme durch eine Baufirma – aufgetragen wird, ignoriert Herr *Frankenstein*. Nach Ablauf der gesetzten Frist erhält Herr *Frankenstein* ein drittes behördliches Schreiben, in dem schließlich die Entfernung der Gruft angeordnet wird. Kurz darauf erscheint eine von der Behörde beauftragte Baufirma mit einer Abrisssbirne auf dem Grundstück des Herrn *Frankenstein*. Die Mitarbeiter der Baufirma beseitigen fachmännisch die Gruft durch Abtragung des Mauerwerks sowie der wertvollen Marmorplatten. Zusätzlich werden auch die Engel, die den Weg zur Gruft zierten, abtransportiert.

Frage 8a: Kann Herr Frankenstein gegen die Handlungen der Mitarbeiter der Baufirma rechtlich vorgehen? Wenn ja, wie? Wo? Unter welchen Voraussetzungen? Erfolgreich? (~ 17 %)

Frage 8b: Hat Herr Frankenstein eine rechtliche Möglichkeit die Herausgabe der entfernten Gegenstände zu verlangen? (~ 3 %)

Frage 9: Diskutieren Sie allgemein die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines allfälligen Landesgesetzes, welches illegale Bauten nachträglich pauschal legalisiert! (~ 3 %)

Herr *Frankenstein* diskutiert mit einer Bekannten, die Mitglied in einem großen Fußballverein ist, die Möglichkeit, eine Privat-Gruft für die Vereinsmitglieder zu errichten. Herr *Frankenstein*, der mit der Rechtsmaterie bereits sehr vertraut ist, weist sie darauf hin, dass die Errichtung einer solchen Begräbnisstätte für einen Verein nicht möglich sei.

Frage 10: Prüfen Sie die Aussage des Herrn Frankenstein (ausschließlich!) auf Grundlage des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes! (~ 2 %)

Teil III

Der gesunde 60-jährige Österreicher Herr *Lister* entdeckt den auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlichten „Impfplan Österreich 2015“. Nach genauem Studium stellt er fest, dass für ihn eine Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose) empfohlen wird, da er in seiner Kindheit bereits an einer Varizelleninfektion litt. Herr *Lister* lässt sich daraufhin im Vertrauen auf den Impfplan impfen. Als Nebenwirkungen auftreten, erwägt er rechtliche Schritte.

Frage 11: Erörtern Sie, ob das Impfschadengesetz eine taugliche Rechtsgrundlage für eine allfällige Entschädigung darstellt! (~ 5 %)

Zu-/Abschläge: + /- 10 % (Aufbau, Sprache und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit sowie schwere Fehler)

Fachübergreifende Modulprüfung III
November 2015

Anhang

Auszug: Statuten des Vereins „Letzter Ausweg –
Verein für selbstbestimmtes Sterben“

§ 1. Vereinsname und Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Letzter Ausweg –
Verein für selbstbestimmtes Sterben“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine
Tätigkeit auf Österreich.

§ 2. Vereinszweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf
Gewinn gerichtet ist, bezweckt seinen Mitgliedern ein
würdiges Leben sowie Sterben zu sichern und Hilfe bei
der selbstbestimmten Lebensbeendigung anzubieten.
Zudem soll für eine ethisch vertretbare und den
Grundrechten verpflichtete Sterbehilfe-Gesetzgebung und
eine Liberalisierung des § 78 StGB, welcher Sterbehilfe
verbietet, gekämpft werden.

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des
Vereinszwecks

- (1) Der Verein verfolgt seinen Zweck (§ 2) indem er
1. mündigen Mitgliedern, die an einer unheilbaren,
schweren Krankheit leiden, schwer behindert sind bzw
mit einer schweren Behinderung zu rechnen haben oder
unerträglichen Schmerzen ausgesetzt sind, auf ihren
expliziten Wunsch beratend bezüglich eines Freitodes zur
Seite steht und Hilfe bei der selbstbestimmten
Lebensbeendigung anbietet.
2. sich durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit für die
Sensibilisierung der Öffentlichkeit bzw für eine
entsprechende Gesetzgebung im Sinne der
Vereinszwecke einsetzt. [...]

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit
gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen
(Strafgesetzbuch - StGB)

BGBI 1974/60 idF BGBl I 2015/113

[...]

Mitwirkung am Selbstmord

§ 78. Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu
töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe
von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. [...]

Strafprozeßordnung 1975 (StPO)
BGBI 1975/631 idF BGBl I 2015/112

[...]

Landesgericht

- § 31. [...]
- (3) Dem Landesgericht als Schöffengericht obliegt [...]
das Hauptverfahren wegen [...]
 2. der Verbrechen [...] der Mitwirkung am Selbstmord
(§ 78 StGB) [...]

II. Rechtsmittel gegen das Urteil

§ 280. Gegen die Urteile der Landesgerichte als
Schöffengerichte (§ 31 Abs 3) stehen nur die Rechtsmittel
der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen. Die
Nichtigkeitsbeschwerde geht an den Obersten
Gerichtshof, die Berufung an das Oberlandesgericht. [...]

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und
Baugesetzbuch
(Bauordnung für Wien – BO für Wien)
LGBI 1930/11 idF LGBI 2015/08

1. Teil

Stadtplanung

[...]

Inhalt der Flächenwidmungspläne

§ 4. [...]
(2) In den Flächenwidmungsplänen können folgende
Widmungen der Grundflächen ausgewiesen werden:
A. Grünland:

- a) ländliche Gebiete;
- b) Erholungsgebiete, und zwar:

1. Parkanlagen,
 2. Kleingartengebiete, [...]
 4. Sport- und Spielplätze, [...]
 - d) öffentliche Friedhöfe; [...]
- C. Bauland:

- a) Wohngebiete [...]
- d) Industriegebiete [...]

D. Sondergebiete:

- a) Ausstellungsgelände; [...]
- e) Zeltplätze; [...]

Zulässige Nutzungen

- § 6. (1) Ländliche Gebiete sind bestimmt für land- und
forstwirtschaftliche oder berufsgärtnerische Nutzung. [...]
- (2) Erholungsgebiete dienen der Erholung und der
Gesundheit. [...]
 - (5) Öffentliche Friedhöfe sind bestimmt für die Erd- oder
Feuerbestattung; es dürfen nur solche Bauwerke errichtet
werden, die dem Betrieb oder der Erhaltung der
Bestattungsanlagen dienen. Wohnungen sind nur für den
Bedarf der Aufsicht dieser Anlagen zulässig.
 - (6) In Wohngebieten dürfen nur Wohngebäude und
Bauwerke, die religiösen, kulturellen oder sozialen
Zwecken oder der öffentlichen Verwaltung dienen,
errichtet werden. Die Errichtung von Gast-,
Beherbergungs-, Versammlungs-
Vergnügensstätten, von Büro- und Geschäftsbauwerken
sowie die Unterbringung von Lagerräumen, Werkstätten
oder Pferdestallungen kleineren Umfanges und von Büro-
und Geschäftsräumen in Wohngebäuden ist dann
zulässig, wenn sichergestellt ist, daß sie nicht durch
Rauch, Ruß, Staub, schädliche oder üble Dünste,
Niederschläge aus Dämpfern oder Abgasen, Geräusche,
Wärme, Erschütterungen oder sonstige Einwirkungen,
Gefahren oder den Wohnzweck beeinträchtigende
Belastigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen
geeignet sind. [...]
 - (11) In Industriegebieten dürfen [...] nur Bauwerke oder
Anlagen für Betriebs- oder Geschäftszwecke aller Art mit
Ausnahme von Beherbergungsbetrieben errichtet werden.
[...]

7. Teil

Formelle Erfordernisse bei Bauvorhaben

Ansuchen um Baubewilligung

§ 60. (1) Bei folgenden Bauvorhaben ist, soweit nicht §§ 62 oder 62a [...] zur Anwendung kommen, vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

a.) Neu-, Zu- und Umbauten. Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen; [...] Ein einzelnes Gebäude ist ein raumbildendes Bauwerk, das in seiner Bausubstanz eine körperliche Einheit bildet [...]. Ein Raum liegt vor, wenn eine Fläche zumindest zur Hälfte ihres Umfangs von Wänden umschlossen und von einer Deckfläche abgeschlossen ist; [...] Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung [...]. Unter Umbau sind jene Änderungen des Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Raumwidmungen so geändert werden, dass nach Durchführung der Änderungen das Gebäude als ein anderes anzusehen ist. [...]

b.) Die Errichtung aller sonstigen Bauwerke über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren. Öffentliche Rücksichten werden jedenfalls berührt, wenn [...] öffentliche Friedhöfe und Grundflächen für öffentliche Zwecke errichtet werden.

c.) Änderungen oder Instandsetzungen von Bauwerken, wenn diese von Einfluss auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird [...]. [...]

Bauanzeige

- § 62. (1) Eine Bauanzeige genügt für
1. den Einbau oder die Abänderung von Badezimmern und Sanitäranlagen, [...]
 3. den Austausch von Fenstern und Fensterläden gegen solche anderen Erscheinungsbildes [...]
 4. alle sonstigen Änderungen und Instandsetzungen von Bauwerken (§ 60 Abs. 1 lit c), die keine Änderung

der äußeren Gestaltung des Bauwerkes bewirken, [...]

(2) Der Bauanzeige sind Baupläne in zweifacher Ausfertigung anzuschließen [...].

(3) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, [...] darf nach Anzeige des Baubeginns mit der Bauführung begonnen werden.

(4) Ergibt die Prüfung der Angaben in Bauplänen, dass die zur Anzeige gebrachten Baumaßnahmen nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen oder einer Baubewilligung bedürfen, hat die Behörde binnen sechs Wochen ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen die Bauführung mit schriftlichem Bescheid unter Anschluss einer Ausfertigung der Unterlagen zu untersagen. [...] Maßgebend für die Beurteilung des Bauvorhabens ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Wird die Bauführung untersagt, ist sie einzustellen.

(6) Erfolgt keine rechtskräftige Untersagung der Bauführung, gilt das Bauvorhaben hinsichtlich der Angaben in den Bauplänen als gemäß § 70 bewilligt. [...]

Bewilligungsfreie Bauvorhaben

§ 62a (1) Bei folgenden Bauführungen ist weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige erforderlich:

1. die nicht unter §§ 60, [...] und 62 fallenden Bauvorhaben [...]
5. Gartenhäuschen, Lauben, Saleteln, Geräte- und Werkzeughütten und dergleichen [...]
7. Verkaufsstände wie Würstelstände, Maromibrater und dergleichen [...]

11. öffentliche Toilettenanlagen [...]

16. gemauerte Gartengriller und dergleichen sowie Gartenterrassen [...]

25. Skulpturen, Zierbrunnen sowie Ziergegenstände und dergleichen bis zu einer Höhe von 3 m [...]

26. Grabanlagen auf öffentlichen Friedhöfen [...]

28. Sportanlagen, ausgenommen Gebäude und auf Dauer errichtete Tribünen [...]

(3) Anlagen nach Abs. 1 müssen den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften entsprechen und sind andernfalls zu beseitigen; gegebenenfalls kann die Behörde Aufträge gemäß § 129 Abs. 10 erteilen. Solche Aufträge müssen erteilt werden, wenn

augenscheinlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht. [...]

(7) Werden Anlagen nach Abs. 1 im Zusammenhang mit bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Bauvorhaben in Bauplänen dargestellt, erstreckt sich die für diese Pläne erwirkte Baubewilligung oder Bauanzeige nicht auf sie. [...]

Belege für das Baubewilligungsverfahren

§ 63. (1) Für das Baubewilligungsverfahren hat der Bauwerber folgende Einreichunterlagen vorzulegen:

a.) Baupläne in dreifacher Ausfertigung [...]
c.) die Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer), wenn der Bauwerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer der Liegenschaft ist; [...]

(2) Den Einreichunterlagen sind überdies jene Unterlagen (schaubildliche Darstellungen, Lichtbilder, Baubeschreibungen u.ä.) anzuschließen, die eine ausreichende Beurteilung des Bauvorhabens gewährleisten und das Ermittlungsverfahren beschleunigen. [...]

Überprüfung des Bauvorhabens

§ 67. (1) Für vollständig vorgelegte und schlüssige Unterlagen gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit. Die Behörde hat auf deren Grundlage zu überprüfen, ob die durch dieses Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte gewahrt werden. Die Behörde ist berechtigt, die vorgelegten Unterlagen in jeder Hinsicht zu überprüfen. [...]

Bauverhandlung und Baubewilligung

§ 70. (1) Besteht die Möglichkeit, dass durch ein Bauvorhaben subjektiv-öffentliche Nachbarrechte berührt werden (§ 134a), ist [...] eine mündliche Verhandlung durchzuführen [...]. Wohnungseigentümer benachbarter Gebäude sind nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (Jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde so rechtzeitig anzubringen, dass die Verhandlungsteilnehmer vorbereitet erscheinen können. Mit der Anbringung dieses Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des

Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung.

(2) Über das Ansuchen um Baubewilligung hat die Behörde durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden. Wird die Baubewilligung erteilt, ist damit über Einwendungen abgesprochen. [...]

Baubeginn

§ 72. Soweit nicht § 62 [...] zur Anwendung kommt, darf der Bau begonnen und weitergeführt werden, wenn die Baubewilligung gegenüber dem Bauwerber und jenen Personen, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gemäß § 134 Abs. 3 erhoben haben, rechtskräftig ist, oder wenn die auf Grund einer Beschwerde ergangene bewilligende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien dem Bauwerber zugestellt wurde. [...]

8. Teil

Bauliche Ausnutzbarkeit der Bauplätze

Bauklasseneinteilung, zulässige Gebäudehöhe für Wohngebiete [...] fest.

(2) Die Gebäudehöhe hat [...] zu betragen:
in Bauklasse I mindestens 2,5 m, höchstens 9 m,
in Bauklasse II mindestens 2,5 m, höchstens 12 m,
in Bauklasse III mindestens 9 m, höchstens 16 m,
in Bauklasse IV mindestens 12 m, höchstens 21 m,
in Bauklasse V mindestens 16 m, höchstens 26 m. [...]

Äußere Gestaltung von Bauwerken

§ 85. (1) Das Äußere der Bauwerke muss nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, dass es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört. [...]

(2) Die Errichtung von Bauwerken sowie deren Änderung ist nur zulässig, wenn das [...] örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt wird. [...]

9. Teil

Bautechnische Vorschriften

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 87. (1) Bauwerke sind Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. [...]

10. Teil

Vorschriften betreffend die Ausführung, Benützung und Erhaltung der Bauwerke

[...]

Bauwerber

§ 124. [...]
(2a) Sofern es sich nicht um Bauführungen gemäß § 62 handelt, hat der Bauwerber bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche [...] deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,

1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
2. das Datum des Baubeginns und
3. die zuständige Behörde.

Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen. [...]

Benützung und Erhaltung der Gebäude;

vorschriftswidrige Bauwerke

§ 129. [...]

(2) Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) hat dafür zu sorgen, dass die Bauwerke (Gärten, Hofanlagen, [...] u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. [...]

(3) Den Vertretern der Behörde ist zur Ermöglichung der Aufsicht über den Bauzustand und der Überwachung der genauen Einhaltung der den Eigentümern (Miteigentümern) und etwaigen Benützern des Bauwerkes gesetzlich obliegenden Verpflichtungen der Zutritt zu allen Teilen eines bestehenden Bauwerkes zu

jeder Tageszeit, bei Gefahr im Verzuge auch zur Nachtzeit zu gestatten; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbote Bedacht zu nehmen. Der Eigentümer (jeder Miteigentümer), der Hausbesorger und die Benützer der Bauwerke sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. [...]

(10) Jede Abweichung von den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften ist zu beheben. Ein vorschriftswidriges Bauwerk, für das eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt oder eine Bauanzeige nicht rechtswirksam (§ 62 Abs. 6) erstattet wurde, ist zu beseitigen. Gegebenenfalls kann die Behörde Aufträge erteilen; solche Aufträge müssen erteilt werden, wenn augenscheinlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht. [...]

(11) Die Erfüllung von Aufträgen nach [...] Abs. 10 ist der Behörde vom Verpflichteten unter Anschluss eines Nachweises über die vorschriftsgemäße Durchführung schriftlich zu melden. [...]

12. Teil

Behörden; Parteien und Beteiligte

Wirkungskreis des Magistrates

§ 132. (1) Dem Magistrat obliegt, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt, die Handhabung dieses Gesetzes als Behörde. [...]

Parteien

§ 134. (1) Partei ist § 8 AVG ist in allen Fällen, in denen dieses Gesetz ein Ansuchen oder eine Einreichung vorsieht, der Antragsteller oder Einreicher. [...]

(3) Im Baubewilligungsverfahren [...] sind außer dem Antragsteller (Bauwerber) die Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaften Parteien. [...] Die Eigentümer (Miteigentümer) benachbarter Liegenschaften sind dann Parteien, wenn der geplante Bau und dessen Widmung ihre im § 134a erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechte berührt und sie spätestens, unbeschadet Abs. 4, bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 134a gegen die geplante Bauführung erheben; das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) steht Nachbarn bereits ab Einreichung des Bauvorhabens bei der Behörde zu. Alle sonstigen Personen, die in ihren Privatrechten oder in ihren

Interessen betroffen werden, sind Beteiligte (§ 8 AVG). Benachbarte Liegenschaften sind im Bauland jene, die mit der vom Bauvorhaben betroffenen Liegenschaft eine gemeinsame Grenze haben [...]. In allen übrigen Widmungsgebieten [...] sind jene Liegenschaften benachbart, die in einer Entfernung von höchstens 20 m vom geplanten Bauwerk liegen.

(4) Weist ein Nachbar der Behörde nach, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach § 134 Abs. 3 zu erlangen, kann er seine Einwendungen im Sinne des § 134a gegen die Bauführung auch nach dem Abschluss der mündlichen Bauverhandlung bis längstens drei Monate nach dem Baubeginn vorbringen und ist vom Zeitpunkt des Vorbringens dieser Einwendungen an Partei; eine spätere Erlangung der Parteistellung (§ 134 Abs. 3) ist ausgeschlossen. Solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Bauverhandlung anberaumt hat.

(5) Im Verfahren gemäß § 62 ist der Bauwerber Partei. [...]

(7) Sofern es sich um einen von Amts wegen erlassenen Bescheid handelt, ist die Person Partei, die hiedurch zu einer Leistung, Unterlassung oder Duldung verpflichtet wird. Alle sonstigen Personen, die hiedurch in ihren Privatrechten oder Interessen betroffen werden, sind Beteiligte (§ 8 AVG).

Subjektiv-öffentliche Nachbarrechte

§ 134a. (1) Subjektiv-öffentliche Nachbarrechte, deren Verletzung die Eigentümer (Miteigentümer) benachbarter Liegenschaften (§ 134 Abs. 3) im Baubewilligungsverfahren geltend machen können, werden durch folgende Bestimmungen, sofern sie ihrem Schutze dienen, begründet:

- a.) Bestimmungen über den Abstand eines Bauwerkes zu den Nachbargrundgrenzen, jedoch nicht bei Bauführungen unterhalb der Erdoberfläche;
- b.) Bestimmungen über die Gebäudehöhe; [...]
- e.) Bestimmungen, die den Schutz vor Immissionen, die sich aus der widmungsgemäßen Benützung eines Bauwerkes ergeben können, zum Inhalt haben. Die Beeinträchtigung durch Immissionen, die sich aus der Benützung eines Bauwerkes zu Wohnzwecken,

für Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen oder für Stellplätze im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß ergibt, kann jedoch nicht geltend gemacht werden; [...]

(2) Bestimmungen gemäß Abs 1 lit. e dienen dem Schutz der Nachbarn nur insoweit, als nicht ein gleichwertiger Schutz bereits durch andere Bestimmungen gegeben ist. [...]

Beschwerde

§ 136. (1) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben. [...]

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 139. (1) Die von der Gemeinde [...] zu besorgenden Aufgaben sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, solche des eigenen Wirkungsbereiches [...]

(2) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs. 1 sind ausgenommen: [...]

- e) alle Verwaltungsstrafsachen;
- f) alle Verwaltungsvollstreckungssachen. [...]

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBC)

LGBI 2007/12 idF LGBI 2013/29

[...]

II. TEIL

Bestattungswesen

I. Abschnitt

Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten

Allgemeine Bestimmungen

§ 19. (1) Unter die Bestattungspflicht fallen:

1. Leichen, Leichenteile, nicht lebendgeborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt sowie Leichenasche;
 2. Gebeine und Skelette; [...]
- (2) Unter die Bestattungspflicht fallen nicht:
1. Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt;
 2. Gebeine und Skelette, die zu Unterrichts- und Anschauungszwecken in dazu bestimmten Einrichtungen dienen;

3. anatomische und histologische Präparate, die zu Unterrichts- und Anschauungszwecken in dazu bestimmten Einrichtungen dienen.

(3) Jede Bestattung in Wien darf nur in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte vorgenommen werden.

(4) Die zulässigen Bestattungsarten sind Erdbestattung und Feuerbestattung (Einäscherung). [...]

Arten von Bestattungsanlagen und

Privatbegräbnisstätten

§ 20. (1) Leichen sind zu bestatten in Bestattungsanlagen oder Privatbegräbnisstätten.

(2) Bestattungsanlagen sind:

1. Friedhöfe zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen, nicht lebendgeborenen Leibesfrüchten durch Totgeburt oder Fehlgeburt, Gebeinen und Skeletten, [...] und Leichenasche;

2. Urnenhaine zur ausschließlichen Bestattung von Leichenasche.

(3) Privatbegräbnisstätten dienen der Bestattung von Leichen oder Leichenasche eines bestimmten Personenkreises wie Familien (einschließlich eingetragene Partnerinnen oder Partner) oder Ordensgemeinschaften.

(4) Eine Bestattungsanlage ist öffentlich und muss von allen Personen unter den gleichen Bedingungen betreten werden können.

(5) Krematorien zur Feuerbestattung sind Bestandteile von Bestattungsanlagen und dürfen nur in diesen errichtet werden. [...]

Grundsätzliche Bestimmungen über

Bestattungsanlagen

§ 22. (1) Die Errichtung von Bestattungsanlagen darf nur in den Gebieten erfolgen, in denen dies der Flächenwidmungsplan vorsieht.

(2) Bei Errichtung von Krematorien muss eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Einäscherung der Leichen gewährleistet sein. [...]

(5) In jeder Bestattungsanlage muss eine Leichenkammer zur Unterbringung der Leichen bis zur Bestattung vorhanden sein. [...]

- (6) Jede Leichenkammer hat über eine Kühlanlage zu verfügen. [...]
- (7) In jeder Bestattungsanlage muss ein Aufbahrungsraum zur Vornahme von Trauerzeremonien vorhanden sein. [...]
- (8) Aufbahrungsräume und Leichenkammern haben den Anforderungen der Pietät zu entsprechen.

Errichtung oder Änderung von Bestattungsanlagen

§ 23. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage hat die beabsichtigte Errichtung oder wesentliche Änderung einer Bestattungsanlage dem Magistrat spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige der beabsichtigten Errichtung ist anzuschließen:

1. Nachweis des Eigentumsrechts oder sonstigen Nutzungsrechts;
 2. Zustimmung des Grundeigentümers;
 3. maßstabgerechte Pläne der Bestattungsanlage;
 4. Baubeschreibung [...];
 5. Betriebsbeschreibung [...].
- (3) Der Anzeige der beabsichtigten wesentlichen Änderung ist anzuschließen:
1. maßstabgerechte Pläne der Bestattungsanlage,
 2. Baubeschreibung,
 3. Betriebsbeschreibung [...].

(5) Der Magistrat hat die Errichtung oder Änderung binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen zu untersagen, wenn kein in gesundheitlicher, technischer oder sicherheitstechnischer Hinsicht einwandfreier Betrieb, bei Krematorien auch, wenn eine Rauch- und Geruchsbelästigung der Nachbarn zu erwarten ist.

(6) Untersagt der Magistrat nicht binnen drei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen die Errichtung oder Änderung oder erklärt der Magistrat schriftlich schon vor Ablauf der Frist, dass die Errichtung oder Änderung nicht untersagt wird, darf die Bestattungsanlage errichtet oder geändert werden. [...]

Grundsätzliche Bestimmungen über Privatbegräbnisstätten

§ 24a. (1) Eine Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichen darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.

(-) Durch die Genehmigung mehrerer Privatbegräbnisstätten darf nicht das äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage entstehen. Dabei sind die bereits genehmigte Anzahl, die Nähe zueinander und das Umfeld der Privatbegräbnisstätten zu berücksichtigen.

Privatbegräbnisstätten

§ 25. (1) Der Rechtsträger einer Privatbegräbnisstätte hat dem Magistrat:

1. die beabsichtigte Errichtung oder wesentliche Änderung einer Privatbegräbnisstätte spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Maßnahme schriftlich anzuzeigen. [...]

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 Z 1 ist anzuschließen:

1. maßstabgerechte Pläne der Privatbegräbnisstätte,
 2. Baubeschreibung,
 3. Betriebsbeschreibung,
 4. Zustimmung des Grundeigentümers,
 5. Angaben über den bestimmten Personenkreis gemäß § 20 Abs. 3 wie Familien (einschließlich eingetragene Partnerinnen oder Partner) oder Ordensgemeinschaften. [...]
- (4) Legt der Rechtsträger der Privatbegräbnisstätte die erforderlichen Unterlagen nicht vor, kann der Magistrat die angezeigte Maßnahme nach fruchtlosem Ablauf einer vom Magistrat gesetzten angemessenen Frist untersagen.
- (5) Der Magistrat hat die angezeigte Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 binnen eines Monats [...] ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen zu untersagen, wenn gesundheitliche, technische oder sicherheitstechnische Bedenken bei Durchführung der Maßnahme bestehen oder wenn die Maßnahme gegen den öffentlichen Anstand oder gegen die guten Sitten verstößt.

(6) Untersagt der Magistrat nicht binnen eines Monats ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen nach Abs. 1 Z 1 [...] die angezeigte Maßnahme oder erklärt der Magistrat schriftlich schon vor Ablauf der Frist, dass die angezeigte Maßnahme nicht untersagt wird, darf die Maßnahme vorgenommen werden. [...]

Aufsicht

§ 26. (1) Alle Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten [...] unterliegen der Aufsicht des

Magistrats. Die Organe des Magistrats sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes an Ort und Stelle zu überprüfen.

(2) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte [...] hat den Organen des Magistrats jederzeit Zutritt zu der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte [...] zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen, wie Übersichtsplan, Aufzeichnungen und bei Bestattungsanlagen Bestattungsanlagenordnungen, vorzulegen.

(3) Werden bei einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte [...] Mängel festgestellt, hat der Magistrat dem Rechtsträger der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte [...] eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(4) Im Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist ist bei wesentlichen gesundheitlichen, technischen und sicherheitstechnischen Mängeln die gänzliche oder teilweise Sperre der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte vom Magistrat zu verfügen. Die Verfügun darf erst aufgehoben werden, wenn die Behebung der Mängel auf Grund einer neuerlichen Überprüfung oder durch Vorlage von Unterlagen, aus denen die Mängelbehebung einwandfrei hervorgeht, nachgewiesen wird.

(5) Der Magistrat hat im erforderlichen Ausmaß Aufträge vorzuschreiben, die nach gesundheitlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind. [...]

IV. TEIL Schlussbestimmungen Rechtsmittel

§ 37. Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.

**Bundesgesetz vom 3. Juli 1973 über die
Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz)**
BGBl 1973/371 idF BGBl I 2013/71

[...]

§ 1b. (1) Der Bund hat ferner für Schäden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten, die durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind. [...]

**Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit
und Frauen über empfohlene Impfungen 2006**
BGBl II 2006/526 idF BGBl II 2014/33

Gemäß § 1b Abs. 2 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2005, wird verordnet:

- § 1. Impfungen im Sinne des § 1b Abs. 2 des Impfschadengesetzes sind Impfungen – auch in Kombination – gegen
1. Diphtherie,
 2. Frühsommermeningoencephalitis,
 3. Haemophilus influenzae b,
 4. Hepatitis B,
 5. Humane Papillomviren (HPV),
 6. Masern,
 7. Meningokokken,
 8. Mumps,
 9. Pertussis (Keuchhusten),
 10. Pneumokokken,
 11. Poliomyelitis (Kinderlähmung),

12. Rotavirus-Infektionen,
13. Röteln,
14. Tetanus (Wundstarrkrampf). [...]

Impfplan Österreich 2015

[...]

Der Impfplan wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Expertinnen/Experten des Nationalen Impfgremiums erarbeitet und aktualisiert. Ziel ist es vor allem, interessierten Ärztinnen/Ärzten und Impfwilligen einen einfachen Überblick über derzeit zur Verfügung stehende Impfungen zu geben. [...]

Diphtherie

[...] Indikation: Auffrischung alle 10 Jahre bzw alle 5 Jahre ab dem 60. Lebensjahr. [...]

Pneumokokken

[...] Indikation: Alle gesunden Personen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr. [...]

Zoster (Herpes Zoster)

[...] Indikation: Alle gesunden Personen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr mit vorangegangener Varizelleninfektion. [...]